

## Außenansicht

Die Bundesrepublik feiert 2009 ihr sechzigjähriges Bestehen, am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz verkündet. Vor dem Bundesverfassungsgericht läuft derzeit ein Verfahren, ob der EU-Vertrag von Lissabon das Grundgesetz ausholt. Am Freitag schrieb der Freiburger Staatsrechtler Dietrich Murswiek, warum dies der Fall sei. Er vertritt in Karlsruhe den CSU-Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler, der das Verfahren angestrengt hatte. Sein Bielefelder Kollege Franz Mayer bestreitet diese Meinung.

Es gruselt einen fast schon, wenn nun von Gegnern des Vertrags von Lissabon verlautet, dieser bringe neben sonstiger Unbill auch noch das Ende des Grundgesetzes. Muss man gar – wie die Gegner vor dem Bundesverfassungsgericht – auf das Widerstandsrecht des Grundgesetzes zurückgreifen, weil die verfassungsmäßige Ordnung beseitigt wird? Bevor die Ersten zur Waffe greifen: Entwarnung. Die Erde ist keine Scheibe, die Verfassungsorgane wussten, was sie taten, und das Grundgesetz bleibt intakt. Der Vertrag von Lissabon wird Grundlage für eine EU sein, die handlungsfähiger, demokratischer, rechtsstaatlicher und sozialer als heute ist, in der die Autonomie der Mitgliedstaaten noch besser geschont wird, bis hin zur Möglichkeit, aus der EU auszutreten. Insbesondere der Bundestag wird mit dem Vertrag gestärkt und Handlungsoptionen hinzugewinnen.

## Außenansicht

## Ein Gespenst wird gemacht

Der EU-Vertrag von Lissabon soll das Ende des Grundgesetzes sein? Wer das glaubt, deutet den Vertrag völlig falsch

Von Franz Mayer

Aber der Reihe nach: Seit 1949 enthält das Grundgesetz eine einzigartige Selbstverpflichtung, nämlich zur internationalen Zusammenarbeit – und außerdem das Staatsziel eines vereinten Europas. Nach der Präambel ist das Deutsche Volk „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes muss jedoch eine EU, an der Deutschland sich beteiligen darf, insbesondere demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet sein. Die Europaverträge erfüllen diese Vorgaben. Dort heißt es: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.“ Und: „Diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“

Die Lissabon-Gegner behaupten nun, diese Regelung könne in ihrer künftigen Fassung uferlos gegen das in den jeweiligen Mitgliedstaaten bestehende Recht in Stellung gebracht werden. Dies ist falsch. Das Grundgesetz verlangt diese europäischen Prinzipien gerade. Die Zielrichtung dieser Grundsätze sind nicht Parteiverbote oder die Einzelfallkontrolle nationaler Gesetze. Es geht um strukturelle Anforderungen an Beitrittskandidaten und die Möglichkeit einer Reaktion, falls ein Mitgliedstaat völlig aus dem europäischen Konsens ausbricht, wie durch Einführung der Todesstrafe.

Es lohnt, hier weiter im Vertrag zu lesen: Nach Artikel 4 des neuen EU-Vertrags muss die EU nicht nur (wie bisher) die nationale Identität der Mitgliedstaaten achten, sondern auch deren Verfas-

sungsidentität. So wie die Iren hierdurch ihr verfassungsrechtliches Abtreibungsverbot als geschützt ansehen, fallen auch das deutsche Verfahren zum Verbot einer Partei oder unsere Konzeption der Menschenwürde unter diese Bestimmung. Die Menschenwürde ist übrigens auf EU-Ebene schon heute – wie im Grundgesetz – keiner Abwägung zugänglich. Die durch Lissabon verbindliche Grundrechte-Charta stellt dies klar, das belegen die Beratungen darüber im EU-Konvent, der die Charta im Jahr 2000 unter Leitung des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog erarbeitete.

Weitere Beispiele für Fehldeutungen und Unterstellungen der Lissabon-Gegner: Weder bringt der neue Vertrag eine europäische Oberverfassung, noch wird das Bundesverfassungsgericht entmacht. Dunkle Prognosen über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind unüberprüfbar. Vermutungen über die Zukunft, zumal der Gerichtshof sehr wohl heute schon immer wieder auch zugunsten der Mitgliedstaaten und ihrer Kompetenzen entscheidet.

Was erklärt diese Positionen, vielfach geäußert von fachfremden Politikern, die Europa sonst wenig interessiert, und die Medienaufmerksamkeit dafür? Populismus im Wahlkampf und schlichte Uninformiertheit sind Teil der Antwort, daneben die diffuse Angst vor Überfremdung des Rechts. Aber auch das gewan-

delte Verfassungsumfeld könnte eine Rolle spielen. Vielleicht war es für Deutschland nach 1949 – ohne volle Souveränität und unter einem Besatzungsregime – besonders einfach, Souveränitätsrechte nach Europa zu übertragen. Der Test für die Ernsthaftigkeit der Verpflichtung auf die europäische und internationale Zusammenarbeit hat erst nach der Wiedervereinigung begonnen. Er hält an. Um ein Kritikverbot an der EU geht es dabei nicht. Im Gegenteil: Vorhaben wie die Dienstleistungsrichtlinie zeigen, wie wichtig politische und rechtliche Kontrolle auf europäischer Ebene ist. Auch der Vertrag von Lissabon ist nicht perfekt, er ist menschengemacht. Aber: Eine Europa-Skepsis, die Institutionen und europäische Integration grundsätzlich in Frage stellt, nimmt zu. Dies und ein verstärkter Fokus auf Souveränität, wie er in Zeiten wachsender globaler Abhängig-



Franz Mayer lehrt Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität Bielefeld. Er vertritt im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht um den Lissabon-Vertrag den Bundestag. Foto: oh

## Bayern Seite 2, München Seite 2

keit doch eher unzeitgemäß ist, macht nachdenklich; manchen Nachbarn Deutschlands vielleicht sogar nervös.

Dabei ist die europäische Integration gerade für Deutschland eine Erfolgsgeschichte. Die europäische Rechtsgemeinschaft hat zu mehr als 50 Jahren Frieden und Wohlstand in Europa beigetragen – Friedenssicherung durch Recht ist einer der größten zivilisatorischen Fortschritte des 20. Jahrhunderts. Mancher mag nicht ständig an die 55 Millionen Toten des Zweiten Weltkriegs erinnert werden. Dabei hat die Beteiligung an der europäischen Integration nicht nur Deutschlands Weg zurück in den Kreis der zivilisierten Nationen geebnet, sie mildert bis heute Ängste vor diesem 80 Millionen-Block in der Mitte Europas – nützlicher Weise. Die Einbindung des Nationalstaates in das Recht, ohne ihn in einem größeren staatlichen Gebilde aufzulösen – dies ist in Europa gelungen, unter Verzicht auf gewaltsame Durchsetzung nationaler Interessen und Egoismen, bis zur Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen. Wo frühere Generationen auf die Schlachtfelder geschickt wurden, da ringen heute bis zum Morgengrauen Staats- und Regierungschefs miteinander, da müssen sich Staaten vor dem Europäischen Gerichtshof oder der Kommission rechtfertigen. Für all dies steht das Staatsziel eines Vereinten Europas im Grundgesetz – hoffentlich auch in den nächsten 60 Jahren.

Die Bundesrepublik feiert 2009 ihr sechzigjähriges Bestehen, am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz verkündet. Vor dem Bundesverfassungsgericht läuft derzeit ein Verfahren, ob der EU-Vertrag von Lissabon das Grundgesetz aushebelt. Am Freitag schrieb der Freiburger Staatsrechtler Dietrich Murswiek, warum dies der Fall sei. Er vertritt in Karlsruhe den CSU-Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler, der das Verfahren angestrengt hatte. Sein Bielefelder Kollege Franz Mayer bestreitet diese Meinung.

Es gruselt einen fast schon, wenn nun von Gegnern des Vertrags von Lissabon verlautet, dieser bringe neben sonstiger Unbill auch noch das Ende des Grundgesetzes. Muss man gar – wie die Gegner vor dem Bundesverfassungsgericht – auf das Widerstandsrecht des Grundgesetzes zurückgreifen, weil die verfassungsmäßige Ordnung beseitigt wird? Bevor die Ersten zur Waffe greifen: Entwarnung. Die Erde ist keine Scheibe, die Verfassungsorgane wussten, was sie taten, und das Grundgesetz bleibt intakt. Der Vertrag von Lissabon wird Grundlage für eine EU sein, die handlungsfähiger, demokratischer, rechtsstaatlicher und sozialer als heute ist, in der die Autonomie der Mitgliedstaaten noch besser geschont wird, bis hin zur Möglichkeit, aus der EU auszutreten. Insbesondere der Bundestag wird mit dem Vertrag gestärkt und Handlungsoptionen hinzugewinnen.

sungsidentität. So wie die Iren hierdurch ihr verfassungsrechtliches Abtreibungsverbot als geschützt ansehen, fallen auch das deutsche Verfahren zum Verbot einer Partei oder unsere Konzeption der Menschenwürde unter diese Bestimmung. Die Menschenwürde ist übrigens auf EU-Ebene schon heute – wie im Grundgesetz – keiner Abwägung zugänglich. Die durch Lissabon verbindliche Grundrechte-Charta stellt dies klar, das belegen die Beratungen darüber im EU-Konvent, der die Charta im Jahr 2000 unter Leitung des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog erarbeitete.

1, Weitere Beispiele für Fehldeutungen  
n und Unterstellungen der Lissabon-Gegner:  
n Weder bringt der neue Vertrag eine  
n europäische Oberverfassung, noch wird  
t das Bundesverfassungsgericht entmachtet.  
e Dunkle Prognosen über die Rechtsprechung  
t des Europäischen Gerichtshofs sind unüberprüfbar  
t Vermutungen über die Zukunft, zumal der  
- Gerichtshof sehr wohl heute schon immer  
- wieder auch zugunsten der Mitgliedstaaten  
1, und ihrer Kompetenzen entscheidet.

- Was erklärt diese Positionen, vielfach  
- geäußert von fachfremden Politikern,  
- die Europa sonst wenig interessiert, und  
- die Medienaufmerksamkeit dafür? Popu-  
- lismus im Wahlkampf und schlechte Un-  
-) informiertheit sind Teil der Antwort, da-  
- neben die diffuse Angst vor Überfrem-  
- dung des Rechts. Aber auch das gewan-

## Außenansicht

# Ein Gespenst wird gemacht

Der EU-Vertrag von Lissabon soll das Ende des Grundgesetzes sein? Wer das glaubt, deutet den Vertrag völlig falsch

Von Franz Mayer

Aber der Reihe nach: Seit 1949 enthält das Grundgesetz eine einzigartige Selbstverpflichtung, nämlich zur internationalen Zusammenarbeit – und außerdem das Staatsziel eines vereinten Europas. Nach der Präambel ist das Deutsche Volk „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes muss jedoch eine EU, an der Deutschland sich beteiligen darf, insbesondere demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet sein. Die Europaverträge erfüllen diese Vorgaben. Dort heißt es: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.“ Und: „Diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“

Die Lissabon-Gegner behaupten nun, diese Regelung könne in ihrer künftigen Fassung uferlos gegen das in den jeweiligen Mitgliedstaaten bestehende Recht in Stellung gebracht werden. Dies ist falsch. Das Grundgesetz verlangt diese europäischen Prinzipien gerade. Die Zielrichtung dieser Grundsätze sind nicht Parteiverbote oder die Einzelfallkontrolle nationaler Gesetze. Es geht um strukturelle Anforderungen an Beitrittskandidaten und die Möglichkeit einer Reaktion, falls ein Mitgliedstaat völlig aus dem europäischen Konsens ausbricht, wie durch Einführung der Todesstrafe.

Es lohnt, hier weiter im Vertrag zu lesen: Nach Artikel 4 des neuen EU-Vertrags muss die EU nicht nur (wie bisher) die nationale Identität der Mitgliedstaaten achten, sondern auch deren Verfas-

delte Verfassungsumfeld könnte eine Rolle spielen. Vielleicht war es für Deutschland nach 1949 – ohne volle Souveränität und unter einem Besatzungsregime – besonders einfach, Souveränitätsrechte nach Europa zu übertragen. Der Test für die Ernsthaftigkeit der Verpflichtung auf die europäische und internationale Zusammenarbeit hat erst nach der Wiedervereinigung begonnen. Er hält an. Um ein Kritikverbot an der EU geht es dabei nicht. Im Gegenteil: Vorhaben wie die Dienstleistungsrichtlinie zeigen, wie wichtig politische und rechtliche Kontrolle auf europäischer Ebene ist. Auch der Vertrag von Lissabon ist nicht perfekt, er ist menschengemacht. Aber: Eine Europa-Skepsis, die Institutionen und europäische Integration grundsätzlich in Frage stellt, nimmt zu. Dies und ein verstärkter Fokus auf Souveränität, wie er in Zeiten wachsender globaler Abhängig-

keit doch eher unzeitgemäß ist, macht nachdenklich; manchen Nachbarn Deutschlands vielleicht sogar nervös.

Dabei ist die europäische Integration gerade für Deutschland eine Erfolgsgeschichte. Die europäische Rechtsgemeinschaft hat zu mehr als 50 Jahren Frieden und Wohlstand in Europa beigetragen – Friedenssicherung durch Recht ist einer der größten zivilisatorischen Fortschritte des 20. Jahrhunderts. Mancher mag nicht ständig an die 55 Millionen Toten des Zweiten Weltkriegs erinnert werden. Dabei hat die Beteiligung an der europäischen Integration nicht nur Deutschlands Weg zurück in den Kreis der zivilisierten Nationen geebnet, sie mildert bis heute Ängste vor diesem 80 Millionen-Block in der Mitte Europas – nützlicherweise. Die Einbindung des Nationalstaates in das Recht, ohne ihn in einem größeren staatlichen Gebilde aufzulösen – dies ist in Europa gelungen, unter Verzicht auf gewaltsame Durchsetzung nationaler Interessen und Egoismen, bis zur Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen. Wo frühere Generationen auf die Schlachtfelder geschickt wurden, da ringen heute bis zum Morgengrauen Staats- und Regierungschefs miteinander, da müssen sich Staaten vor dem Europäischen Gerichtshof oder der Kommission rechtfertigen. Für all dies steht das Staatsziel eines Vereinten Europas im Grundgesetz – hoffentlich auch in den nächsten 60 Jahren.



Franz Mayer lehrt Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität Bielefeld. Er vertritt im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht um den Lissabon-Vertrag den Bundestag. Foto: oh